

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

12	B	<p>automatisierte Mahnverfahren</p> <p>a) Gesamtheit der ein Verfahren betreffenden elektronisch gespeicherten Daten oder eine vollständige Wiedergabe der Verfahrensdaten</p> <p>b) die Daten oder eine vollständige Wiedergabe des maschinell erlassenen Vollstreckungsbescheids und das Datum der Zustellung</p> <p>c) Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids, Anträge auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids, auf Neuzustellung eines Mahnbescheids, auf Neuzustellung eines Vollstreckungsbescheids, Antworten auf Zwischenverfügungen</p> <p>d) sonstiges Schriftgut mit Ausnahme der Zustellungsurkunden und der Widersprüche</p> <p>e) Zustellungsurkunden und sonstige Zustellungsnachweise</p> <p>f) Widersprüche</p> <p>g) für Fälle, die maschinell nicht weiterbearbeitet werden können (Nicht-EDV-Fälle), gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen) entsprechend</p>	<p>2 Jahre</p> <p>30 Jahre</p> <p>3 Monate</p> <p>3 Monate</p> <p>6 Monate</p> <p>2 Jahre</p>	<p>maschinell erlassene Vollstreckungsbescheide und das Datum der Zustellung</p>	
----	---	---	---	--	--